

Rez. KOTULLA, Verfassungsrecht

KOTULLA, Michael, Deutsches Verfassungsrecht 1806 – 1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, 2. Band Bayern, Berlin 2007.

In einem mehrbändigen Werk dokumentiert der Bielefelder Öffentlichrechtler Michael KOTULLA das deutsche Verfassungsrecht der Jahre 1806 bis 1918 umfangreich und stellt damit den Übergang von einer traditionell-ständischen oder fürstlich-absolutistischen Ordnung zu einem monarchisch-konstitutionellen System vor Augen. Der zweite Band dieses ehrgeizigen Vorhabens ist Bayern gewidmet. Er enthält auf mehr als 1600 Druckseiten 342 Gesetze und Verordnungen, wobei der Verfassungsbegriff breit verstanden wird; einbezogen werden auch die Dimensionen Wirtschaft und Gesellschaft. Die Dokumentation beginnt mit der Höchstlandesherrlichen Verordnung über die Zensur der in den kurfürstlichen Landen gedruckt werdenden politischen Zeitschriften vom 6. September 1799 und endet mit der Erklärung König LUDWIGS III. vom 13. November 1918, in der er allen Beamten, Offizieren und Soldaten die Weiterarbeit unter den gegebenen Verhältnissen – sechs Tage zuvor hatte KURT EISNER die Republik ausgerufen – freistellte und sie von dem ihm geleisteten Treueid entband. Der weitaus größte Teil der Dokumentation betrifft die 50 Jahre von 1799 bis 1849. Für jeden an der Verfassungsgeschichte Bayerns im XIX. Jahrhundert Interessierten ist damit ein reiches Material leicht greifbar.

Auch die Einführung ist sehr umfangreich. Auf fast 400 Seiten zeichnet KOTULLA die Verfassungsentwicklung Bayerns während des dokumentierten Zeitraums nach. Dabei gesteht er den ersten Jahrzehnten den meisten Platz zu. Er beginnt mit einer Beschreibung der wittelsbachischen Lande beim Regierungsantritt des Kurfürsten MAXIMILIAN IV. JOSEPH im Jahre 1799 und stellt dann die vielerlei Gebietsveränderungen in den anderthalb Jahrzehnten der napoleonischen Kriege vor. An ihrem Ende war der ursprüngliche Gebietsstand auf fast 75900 km² angewachsen, und die Bevölkerung hatte

sich mit nahezu 3,7 Millionen Einwohnern fast verdoppelt. Bayern, seit dem 1. Januar 1806 Königreich, besaß jetzt ein geschlossenes Territorium, nur der Rheinkreis hatte keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hauptland. Die zahlreichen Erwerbungen machten eine staatsintegrative Reformpolitik nötig. Sie betrieb der einflußreichste Minister, Graf MONTGELAS, mit großer Energie und in ausgeprägtem bürokratischen und zentralistischen Sinn. Große Bedeutung hatte dabei der erste Ansatz zur Verfassunggebung im Jahre 1808. Die am 1. Mai 1808 vom König erlassene und von etlichen Edikten ergänzte Konstitution wurde freilich nicht mit allen ihren Vorschriften wirksam; die vorgesehene Nationalrepräsentation wurde nicht gebildet. Sehr ausführlich behandelt KOTULLA die Entstehung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die mit ihr getroffenen Regelungen, wobei er auch auf spätere Änderungen eingeht. Die folgenden Kapitel sind den Auseinandersetzungen zwischen Krone und Landständen und deren legislativem Ertrag gewidmet. Dabei stehen verfassungspolitische Fragen ganz im Mittelpunkt. Im Laufe dieser Kämpfe gab König LUDWIG I., der im Oktober 1825 auf den Thron gelangt war, seine ursprüngliche liberalkonservative Haltung auf. Nur drei Wochen nach dem Ausbruch der Revolution dankte er im März 1848 ab, weil er nicht nur ein 'Unterschreibekönig' sein wollte. Sein Sohn und Nachfolger MAXIMILIAN II. war anfänglich sehr reformbereit. Die von ihm am 4. Juni 1848 unterzeichneten neun Gesetze waren „die größte verfassungsrechtliche Reformanstrengung, die auf das konstitutionelle bayerische Verfassungsrecht Zeit ihres Bestehens einwirkte.“ (S. 285) Es wurden in diesen Monaten fast alle bis dahin unerledigt gebliebenen Forderungen nach Fortschreibung des Verfassungswerks aufgegriffen, freilich nicht alle erfüllt. Die bayerische Verfassungsgeschichte von 1850 bis 1918 wird dann vergleichsweise kurz behandelt. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Rückwirkungen der Reichsgründung 1870/71 auf Bayern und die Prinzregentenzeit 1886 bis 1913. Das Ende der Monarchie kommt nur sehr kurz Sprache. Am 2. November 1918 richtete LUDWIG III. ein Handschreiben an das Staatsministerium, in dem er es „für die ersprießliche Führung der Staatsgeschäfte“ als notwendig bezeichnete, daß „die durch das Vertrauen der Krone berufenen Staatsminister als die höchsten verantwortlichen Beamten

zugleich dauernd von dem Vertrauen des Landtags als der verfassungsmäßigen Vertretung des bayerischen Volkes getragen werden.“ (S. 2038) Das war der Übergang zur parlamentarischen Monarchie. In den Besprechungen mit den Parteiführern über diesen Schritt wurde ein umfassendes Reformprogramm vereinbart. Zur Verwirklichung dessen kam es wegen des Vorgehens EISNERS am 7. November nicht mehr.

KOTULLAS ausführliche Einleitung ist sehr instruktiv und gibt zu kritischen Anmerkungen kaum Anlaß. BISMARCKS Rücksichtnahme auf Bayern im Prozeß der Reichsgründung wird vom Autor unterschätzt. Und 1866 war es beim Friedensschluß Preußens mit Bayern nicht BISMARCK, sondern der preußische König WILHELM I., dem weitgehende Forderungen vorschwebten. Die Dokumentation enthält ausschließlich Rechtstexte. Dagegen ist nichts zu sagen, nur sei festgehalten, daß auch Texte anderer Art verfassungsgeschichtlich interessant sind. Hilfreich für die Benutzung des voluminösen und inhaltsreichen Werks wäre es, wenn oben auf jeder Seite die Nummer des dort abgedruckten Dokuments stünde und nicht fortlaufend 'Dok. 252 – 489'. Auch ein Literaturverzeichnis und ein Namensregister hätten beigegeben werden sollen, jedenfalls bezüglich der Einleitung.

Hans Fenske